

## Anhang

**Gesetz  
über Parteien und andere politische Vereinigungen  
- Parteiengesetz -  
vom 21. Februar 1990  
(GBl. I 1990 Nr. 9 S. 66)**

Zur Gründung und Tätigkeit von Parteien und anderen politischen Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

### § 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gründung und Tätigkeit von Parteien.  
(2) Dieses Gesetz gilt auch für andere politische Vereinigungen, mit Ausnahme der §§ 10, 11 und 12.

### § 2

- (1) Die Bildung von Parteien erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit.  
(2) Parteien sind politische Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und sich mit eigenen Kandidaten an Wahlen beteiligen.  
(3) Grundlegende Aufgaben von Parteien sind insbesondere
- Teilnahme und Mitwirkung an der politischen Willensbildung;
  - Beteiligung an Wahlen durch Aufstellung von Kandidaten;
  - Förderung der politischen Bildung und aktive Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben;
  - Mitwirkung an der Vermittlung von Volks- und Staatswillen;
  - Auswahl und Befähigung von geeigneten Mitgliedern zur Übernahme staatlicher Verantwortung.
- (4) Die Parteien haben beim Präsidenten der Volkskammer
- das Programm und die Satzung (das Statut),
  - die Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- zu hinterlegen. Gleiches gilt für Änderungen bzw. Ergänzungen des Programms und der Satzung (des Statuts). Änderungen der personellen Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes sind umgehend mitzuteilen. Der Präsident der Volkskammer führt ein Register der Parteien. Das Parteienregister ist öffentlich und jedermann zugänglich.
- (5) Eine Partei, die innerhalb von 6 Jahren nicht mit eigenen Kandidatenvorschlägen an Wahlen teilgenommen hat, wird aus dem Parteienregister gestrichen. Die Öffentlichkeit ist darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Fortführung der Tätigkeit einer aus dem Parteienregister gestrichenen Partei richtet sich nach den Bestimmungen des Vereinigungsgesetzes.